

TOP 6:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Drucksache: 25/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch eine Änderung des § 176 Absatz 6 des Strafgesetzbuches (StGB) soll im Hinblick auf das Cybergrooming insbesondere eine Versuchsstrafbarkeit für die Konstellationen des untauglichen Versuchs eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken.

Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte.

Das Cybergrooming ist gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB strafbar.

Danach wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer unter anderem auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

Nach § 176 Absatz 6 zweiter Halbsatz StGB ist bisher der Versuch des Cybergroomings ausdrücklich nicht strafbar. Dies gilt somit auch für die Fälle des untauglichen Versuchs, in denen der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken. Die Gefahr für Kinder, Opfer von Cybergrooming zu werden, hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Der strafrechtliche Schutz von Kindern muss daher auch dann effektiv sein, wenn Täter, insbesondere in der Anonymität des Internets, versuchen würden, missbräuchlich auf Kinder einzuwirken. Hier kann es im Sinne einer effektiven General- beziehungsweise Spezialprävention für eine Strafbarkeit des Täters nicht davon abhängen, ob das von ihm über das Internet kontaktierte Tatopfer seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht.

Außerdem besteht Änderungsbedarf bei der Subsidiaritätsklausel des Straftatbestands der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB). Unter Hinweis auf den Wortlaut der Norm hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass § 184i Absatz 1 StGB – entgegen dem aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers – auch von Strafvorschriften mit schwererer Strafandrohung verdrängt wird, die keine Sexualdelikte sind, wie zum Beispiel die Körperverletzung (vergleiche BGH, Beschluss vom 13. März 2018 – 4 StR 570/17 – BGH NJW 2018, 2655, 2657 f.). In derartigen Fällen wäre der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus dem Schuldspruch nicht mehr ersichtlich. Um dies zu erreichen, wird eine Strafbarkeit nach § 184i StGB nur noch beim Zusammentreffen mit Vorschriften vergleichbarer Schutzrichtung, nämlich des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB verdrängt und somit der bereits bei Einführung des Straftatbestandes bestehende Wille des Gesetzgebers im Wortlaut der Norm umgesetzt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 365/19). Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 365/19 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/16543) in seiner 141. Sitzung am 17. Januar 2020 angenommen.

Zum einen wird in dem Gesetz zusätzlich ein weiterer Tatbestandsausschluss in § 184b Absatz 5 StGB geschaffen, durch den der Kampf gegen Kinderpornographie verbessert werden soll. Durch die neue Regelung werden die Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachts der Kinderpornographie erweitert. Hierdurch wird auch einer Forderung des Bundesrates Rechnung getragen. Zum anderen wird § 110d StPO geändert. Die Änderung stellt jeden Einsatz, bei dem Handlungen im Sinne des § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 4 StGB vorgenommen werden, unter Richtervorbehalt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

